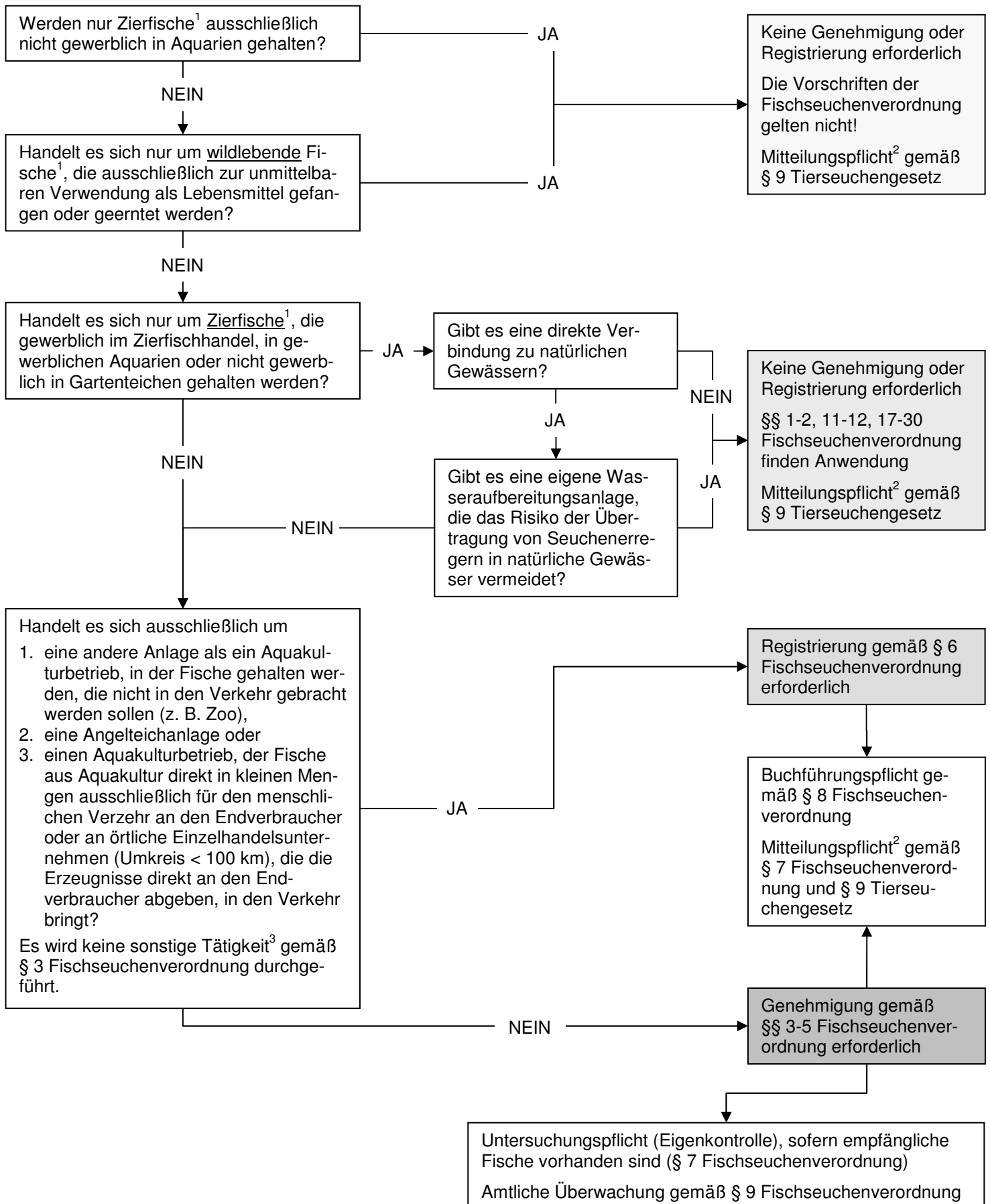


Fließschema

Genehmigung und Registrierung von Aquakulturbetrieben Pflichten und Überwachung



¹ Bei „Fischen“ im Sinne der Fischseuchenverordnung handelt es sich um Fische, Weichtiere und Krebstiere

² Bei Verdacht aus das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche bzw. bei erhöhter Mortalität

³ Wer lebende Fische hält, verbringt oder abgibt oder tote Fische oder Teile davon verbringt, abgibt oder verwertet